



siehe auch 1. Änderung

Wert der
Tannenbergsstr.
im Fläch. B. d. d.
d. d. M. d. d.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1969 (GV. Nr. 3. 556/Sov. Nr. 2020),
§§ 2+9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 254) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237).

hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in der Sitzung am 13.9.72 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

----- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.

GE Gebiete mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 Bau-NVO. Im nicht wesentlich störenden Umgebiet sind zulässig: Lagerhäuser für Güter, deren Umschlag nicht mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist, Fern- gewerbliche Vorhaben, die auch in Bebauungsplänen nach § 4 Nr. 7 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-NVO) vom 1. 1. 1969 zulässig sind sowie Vorhaben nach § 8 (2) Ziffer 1 a) und 1) Ziffer 2 Bau-NVO.

GE Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsbäude,
3. Tankstellen.
Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur dann, wenn diese einen untergeordneten Teil eines Büro- bzw. Betriebsgebäudekomplexes und Bestandteil derselben sind. Die Ausnahme nach § 8 (3) Ziffer 2 Bau-NVO wird nicht zugelassen.

Garagen sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom Gehwegrand einhalten.

Überbaubare Grundstücksflächen
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau-NVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauhöhe, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau-NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungskoeffizienten (GEZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gemäß § 14 (1) Bau-NVO sind zulässig.

- 0,8 Grundflächenzahl (GFZ)
- 20 Geschossflächenzahl (GFZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Parkbuch
- Fahrbahn
- Gehweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsgrün

- B. Nachrichtliche Darstellungen
- 25 Polygonpunkte
 - Vorhandene Grenzsteine und Grenzen
 - Fl. 71 Flurnummer
 - Flurgrenze
 - 12 Parzellennummer
 - ⊕ Schacht
 - 45 Vorhandene Bebauung (Wohngebäude)
 - X Vorhandene Bebauung (Nebengebäude)

Siehe auch 1. Änderung

Planung	Beseitigung	Aufstellung	Offenlegung	Beschluß	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Entwurf Proger Planungsamt	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 und DIN 18003 Lüdenscheid, den 1. Okt. 71 Krahnke	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.1968 (BGBl. I S. 1237) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 24. 2. 1969 aufgestellt worden. Lüdenscheid, den 21. 3. 1969 Der Stadtdirektor A.V. Krahnke Erster Beigeordneter	Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.1968 (BGBl. I S. 1237) durch den Rat der Stadt vom 19. 5. 1970 bis 19. 6. 1970 öffentlich ausliegen. Lüdenscheid, den 23. 6. 1970 Der Stadtdirektor A.V. Krahnke Erster Beigeordneter	Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.1968 (BGBl. I S. 1237) durch den Rat der Stadt am 13. 9. 1971 als Satzung beschlossen worden. Lüdenscheid, den 26. 10. 1971 Der Oberbürgermeister Krahnke Erster Beigeordneter	Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.1968 (BGBl. I S. 1237) durch den Rat der Stadt am 26. 5. 1972 als Satzung beschlossen worden. Arnsberg, den 2. 6. 1972 Der Regierungspräsident Krahnke Arnsberg	Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.1968 (BGBl. I S. 1237) durch den Rat der Stadt Lüdenscheid vom 28.7.1972 ist veröffentlicht worden. Dieser Plan liegt ab 28.7.1972 öffentlich aus. Lüdenscheid, den 31. 7. 1972 Der Oberbürgermeister Krahnke Erster Beigeordneter

Stadt Lüdenscheid
Bebauungsplan
Nr. 569 (Rostocker Straße)

Bestehend aus 1 Blatt (0 Blatt Profile 1 Blatt Lage)
Gemarkung: Lüdenscheid-Stadt
Flur: 73

Maßstab: 1:500
Blatt Nr. 1(1)